

Kurztitel

Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) – SE-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 67/2004 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2009

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 62

Inkrafttretensdatum

01.08.2009

Abkürzung

SEG

Index

21/07 Sonstiges Handels- und Wertpapierrecht

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 67 Abs. 5.

Text**5. Abschnitt****Hauptversammlung**

§ 62. (1) Für die Einberufung der Hauptversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung durch einen oder mehrere Aktionäre genügt ein Anteil von fünf vom Hundert des gezeichneten Kapitals.

(2) § 104 AktG gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. An die Stelle der Frist von acht Monaten tritt eine Frist von sechs Monaten.
2. Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest, wenn der Verwaltungsrat den von den geschäftsführenden Direktoren vorgelegten Jahresabschluss nicht gebilligt hat oder eine Feststellung durch die Hauptversammlung beschlossen hat.
3. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie auf Grund der Satzung hiezu ermächtigt ist. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, haben die geschäftsführenden Direktoren vorzunehmen.

Anmerkung

EG: Art. 11 § 2, BGBl. I Nr. 71/2009

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2019

Gesetzesnummer

20003398

Dokumentnummer

NOR40108908